



## Personifizierte Bescheinigung

gemäß § 75 Abs. 6 SGB V

### zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen, in stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, in Tagesgruppen, und in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus

im Rahmen des Vertrages zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vom 7. Dezember 2020

*zum Verbleib bei der Ärztin/beim Arzt/beim Abstrichstützpunkt*

Name und Anschrift der Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, stationäre Einrichtung der Erziehungshilfe, Tagesgruppe) bzw. des Jugendamtes

Hiermit wird bestätigt, dass  
Name, Vorname:

geboren am:

wohnhaf:

in der oben genannten Einrichtung beschäftigt ist bzw. als Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des oben genannten Jugendamtes tätig ist.

Datum

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift

Die Berechtigten können sich bis auf Weiteres einmal pro Woche testen lassen.

Die frühere Befristung dieser Regelung bis 22. November wurde inzwischen aufgehoben.

#### **Erklärung der Beschäftigten/des Beschäftigten \***

Hiermit bestätige ich, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen (z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, PKV, GKV) auf die Leistung zu haben.

Name, Vorname  
Beschäftigte/r

.....  
Unterschrift  
Beschäftigte/r

\* Fragen zu dieser Erklärung können Sie mit der Ärztin/dem Arzt besprechen, die/der den Test durchführt.

## **Hinweise zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten im Freistaates Thüringen in Schulen, stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus**

### **Wer kann sich testen lassen?**

Alle Beschäftigten, die im Freistaat Thüringen in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, in Tagesgruppen, in Kindertageseinrichtungen sowie als Kindertagespflegeperson tätig sind, können die Testmöglichkeit freiwillig in Anspruch nehmen. Es kommt nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe an. Liegt allerdings ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vor, so wäre der Abstrich Gegenstand eines anderen Testungsverfahrens (Krankenbehandlung der GKV/PKV).

### **Wie läuft die Antragstellung?**

Die Beschäftigten beantragen freiwillig eine Teilnahme an der Testung bei der Leitung ihrer Schule, ihrer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe, ihrer Tagesgruppe oder ihrer Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflegepersonen beantragen eine Teilnahme bei ihrem zuständigen Jugendamt. Von dort erhalten die Beschäftigten das notwendige Formular „Personifizierte Bescheinigung“ mit diesen Hinweisen zur Durchführung von Testungen.

### **Bei welcher Ärztin oder welchem Arzt kann die Testung durchgeführt werden? Wie werden Termine vergeben?**

Für die Durchführung der Testung wenden sich Beschäftigte an die zentrale Telefonnummer 03643 49 50 151 (Montag bis Freitag: 08:00 - 16:00 Uhr) und erhalten dort jeweils einen Termin an einem Abstrichstützpunkt oder die Kontaktdaten einer teilnehmenden Arztpraxis.

Der Beschäftigte händigt dem teilnehmenden Arzt bzw. dem Abstrichstützpunkt die personifizierte Bescheinigung aus und erklärt mit Unterschrift im Formular „Personifizierte Bescheinigung“, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen, z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von bestimmten Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder der PKV auf die Leistung zu haben.

### **Ist die Testung kostenlos?**

Ja, der Freistaat Thüringen übernimmt die Kosten für die Testung, die auf Grundlage des Vertrages zwischen dem TMBJS und der KVT vom 29. Juli 2020 durchgeführt wird. Weitere Testmöglichkeiten, die nicht unter diese Finanzierungsvereinbarung fallen können entstehen, wenn

- der Öffentliche Gesundheitsdienst eine Testung aufgrund der Rahmenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit veranlasst,
- wenn Covid-19-Symptome vorliegen oder
- wenn die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts einen entsprechenden Hinweis gibt.